

Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a, 10115 Berlin schiedsgericht@piratenpartei.de Berlin, den **24.06.2014**

AZ: **BSG 18/14-H 1**

Beschluss zu BSG 18/14-H 1

In dem Verfahren BSG 18/14-H 1

Beschwerdeführer –

gegen

Piratenpartei Deutschland, Landesverband Berlin,

Beschwerdegegner –

wegen Nichteröffnung des Verfahrens LSG-BE-2014-02-02 zur Anfechtung einer Ordnungsmaßnahme

hat die Kammer 1 des Bundesschiedsgerichtes in der Sitzung am 24.06.2014 durch die Richter Benjamin Siggel, Daniela Berger und Markus Gerstel entschieden:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen

I. Sachverhalt

Der Landesvorstand Berlin sprach am 13.12.2013 eine Ordnungsmaßnahme gegen die Beschwerdeführerin aus. Die Entscheidung wurde der Beschwerdeführerin am 13.12.2013 per E-Mail und am 16.12.2013 schriftlich übermittelt.

Die Beschwerdeführerin versuchte mit dem Landesvorstand mindestens am 13.12.2013 per E-Mail, am 16.12.2013 per Einschreiben/Rückschein, am 23.12.2013, 16.01.2014 sowie am 26.01.2014 in Person an der Landesgeschäftsstelle in Kontakt zu treten.

Am 02.02.2014 erhob die Beschwerdeführerin gegen die Ordnungsmaßnahme Klage am zuständigen Landesschiedsgericht Berlin, und beantragte insbesondere die Rücknahme der Verwarnung.

Das Landesschiedsgericht wies die Klage am 19.03.2014 ohne Eröffnung ab. Die Klage sei unzulässig, da sie nicht spätestens am 14. Tag nach Mitteilung des Beschlusses einging, § 8 Abs. 4 SGO.

Am 25.03.2014 legte die Beschwerdeführerin am Bundesschiedsgericht sinngemäß eine sofortige Beschwerde nach § 8 Abs. 6 Satz 3 SGO ein.

II. Entscheidungsgründe

Die Beschwerde ist zulässig, aber unbegründet. Das Landesschiedsgericht lehnte die Eröffnung des Hauptsacheverfahrens zu Recht ab.

Offensichtlich unzulässige Anrufungen können ohne Eröffnung abgewiesen werden, § 8 Abs. 6 Satz 2 SGO. Die Anrufung war nach § 8 Abs. 4 Satz 2 SGO verfristet.

Der Beschwerdeführerin ging die Mitteilung der Ordnungsmaßnahme nach eigener Darstellung am 13.12.2013 per E-Mail, und am 16.12.2013 per Post zu. Nach § 8 Abs. 4 Satz 2 SGO muss ein Einspruch zu einer Ordnungsmaßnahme spätestens am 14. Tag nach Mitteilung des Beschlusses erhoben werden. Es kann im vorliegenden Fall dahingestellt bleiben, ob die Frist bereits mit Empfang der E-Mail oder Zugang des Schriftstückes begann. Sie lief in jedem Fall mit Ablauf des 30.12.2013, und damit weit

-1/2-



Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a, 10115 Berlin schiedsgericht@piratenpartei.de Berlin, den **24.06.2014** AZ: **BSG 18/14-H 1**

vor dem Tag der Anrufung, dem 02.02.2014, ab. Es wurden keine Gründe hinsichtlich einer möglichen Fristhemmung vorgebracht.

Die Mitteilung der Ordnungsmaßnahme enthielt keine Rechtsbehelfsbelehrung, die das Mitglied auf den möglichen Rechtsweg und dessen Fristen verwies. Nach der maßgeblichen Satzung des Landesverbandes ist eine solche, im Gegensatz zu z.B. § 8 Abs. 6 Satz 2 SGO, jedoch auch nicht vorgeschrieben. An dieser Stelle hat sich der Satzungsgeber zu Lasten der Unterstützung des einzelnen Mitglieds durch vorgeschriebene Rechtsbehelfsbelehrungen für eine allgemeine Mitgliedsschaftsobliegenheit zur Satzungskenntnis entschieden. Dies kann aber nur durch den Satzungsgeber geändert werden.

